

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen
und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland
(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)
— Drucksachen 12/3944, 12/4047, 12/4208, 12/4317, 12/4340 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen haben den Gesetzentwurf mit unverantwortlichem Zeitdruck durch die parlamentarischen Beratungen getrieben. Gerade vier Sitzungswochen hat die Mehrheit von CDU/CSU und F.D.P. dem Parlament für diesen schwierigen und konflikträchtigen Gesetzentwurf als Beratungszeit zugebilligt. Und dies, nachdem die Bundesregierung acht Monate gebraucht hatte, bis sie sich auf einen Gesetzentwurf verständigen konnte. Eine der Verantwortung des Parlaments angemessene Beratung war nicht möglich.
2. Der Gesetzentwurf wird weder zu einer nachhaltigen Beschleunigung von Investitionen noch zu einer nennenswerten Mobilisierung von Wohnbauland führen. Die von der Bundesregierung mit dem Gesetzvorhaben geweckten, fahrlässig hochgesteckten Erwartungen werden sich nicht erfüllen. Die Verantwortung für die Bereitstellung von Bauland wird auf die Kommunen und private Investoren abgeschoben. Dies und die unverantwortliche Eile bei den parlamentarischen Beratungen zeigen das eigentliche politische Motiv für dieses Gesetz: Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen wollen über ihre Handlungsunfähigkeit und Inkompetenz in zentralen Feldern der Wirtschafts-, Umwelt- und Wohnungsbaupolitik hinwegtäuschen:
 - Immer noch sind die ungeklärten Eigentumsverhältnisse in den neuen Ländern das Investitionshemmnis Nummer 1.
 - Noch immer ist die Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern durch das weiterhin verschleppte Altschuldenproblem gelähmt.

- Nach wie vor wird tatenlos der Vernichtung von bezahlbaren Mietwohnungen durch die spekulative Umwandlung in Luxuseigentumswohnungen zugesehen und die betroffenen Mieter werden mit völlig unzureichenden Alibi-Gesetzen getäuscht.
- Die Spekulation mit dringend benötigten Baugrundstücken blüht ungehindert und eine dagegen wirkende höhere Grundsteuer wird seit Jahren und in diesem Gesetzentwurf erneut von der Koalition blockiert.
- Der Bestand an Sozialwohnungen sinkt rapide, weil mehr Wohnungen aus der Sozialbindung herausfallen, als neue gebaut werden; die hohen Baulandpreise sind ein entscheidendes Hemmnis für mehr Wohnungsbau.
- Die Streichung der Städtebauförderungsmittel für die westlichen Länder unterläuft jeden Versuch, über planungsrechtliche Instrumente mehr Wohnbauland auszuweisen.

Der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen fehlt die Kraft, die wirklichen Investitionshemmnisse und Hindernisse beim Wohnungsbau zu beseitigen. Statt dessen nehmen sie für zweifelhafte Beschleunigungseffekte die Gefahr weiterer unnötiger Naturzerstörung, die Beschneidung bürgerlicher Beteiligungsrechte und den Abbau rechtsstaatlicher Verfahren in Kauf, insbesondere in den neuen Ländern.

3. Auch im Umweltbereich wird von diesem Gesetzentwurf keine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren ausgehen. Dieser Gesetzentwurf, der einen zentralen Angriff auf Umweltschutz und Bürgerbeteiligung darstellt, wird bestehende Konflikte nur vertiefen.

Große Teile der Fortschritte in Umweltschutz und Bürgerbeteiligung, die während der 70er Jahre erst erstritten wurden, sollen jetzt wieder zurückgenommen werden. Beides wird als Sündenbock für von der Bundesregierung verschuldete Fehlentwicklungen im Bau-, im Wohnungsmarkt, im Abfallbereich und bei den Verwaltungsstrukturen benutzt – und geopfert, um nicht an die eigentlichen Hemmnisse bei Planungs- und Genehmigungsverfahren herangehen zu müssen:

- Alle Experten sind sich darin einig, daß die wichtigsten Beschleunigungseffekte von einer effizienteren Verwaltungsstruktur zu erzielen sind – nichts davon in diesem Gesetzentwurf.
- Unbestritten ist auch, daß solche Maßnahmen von erheblicher Bedeutung für die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sind, die die Akzeptanz beim Bürger verbessern. Die Art der Beteiligung und Mitwirkung des Bürgers ist entscheidend für die Beschleunigung und Gerichtsfestigkeit von Entscheidungen: im Gesetzentwurf dagegen wird der Bürger als Störfaktor behandelt, der möglichst aus der Entscheidungsfindung der Verwaltung herausgehalten werden soll.

- Mit diesem Gesetzentwurf wird fälschlicherweise der Glaube erweckt, mit der Einschränkung des Naturschutzes in Planungsverfahren würde ein wesentlicher Beschleunigungseffekt einhergehen. Dies ist kein sinnvoller Weg.
- Der Gesetzentwurf will Glauben machen, die Abschaffung der Verbändebeteiligung bei Abfallentsorgungsanlagen würde wesentlich zur Beschleunigung der Verfahren beitragen. Zu befürchten ist, daß tatsächlich weiterbestehende Konflikte lediglich in nachgeordnete Gerichtsverfahren verlagert werden.

Durch diesen Gesetzentwurf sollen von den umweltrechtlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger lediglich diejenigen Regelungen stehen bleiben, die sich auf bloße Abwehrrechte reduzieren. Die Elemente der planenden, gestalterischen Einbeziehung der Bürger werden dagegen gestrichen. Diesem Gesetzentwurf liegt deshalb der Irrtum zugrunde, man könne tatsächlich vorhandene Konflikte in der Gesellschaft dadurch eliminieren, indem man die Artikulations- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger beschneidet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- A. Folgende Maßnahmen im Bereich des Wohnungs- und Städtebaus zu ergreifen:
 - 1. ein zonierbares Satzungsrecht für die Kommunen im Grundsteuergesetz einzuführen, das sich sowohl an den im Bewertungsgesetz festgelegten Grundstücksarten als auch an den in der Baunutzungsverordnung bestimmten Baugebietsarten ausrichtet. Damit wird den Städten und Gemeinden die Möglichkeit gegeben, den Hebesatz nach der Nutzung und den jeweiligen wohnungsbaulichen, städteplanerischen und ökologischen Erfordernissen differenziert festzusetzen;
 - 2. die Grundsteuer zu einer Bodenwertsteuer umzugestalten, die sich an den aktuellen Verkehrswerten orientiert. Dies hätte verteilungspolitische, nutzungsintensivierende und damit direkte ökologische und letztlich bodenpreissenkende Wirkung;
 - 3. die Grundstücksübergänge bei freiwilliger Umlegung und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen von der Grunderwerbsteuerpflicht auszunehmen;
 - 4. die Umwandlungsspekulation in Gebieten mit besonderer Wohnungsnot befristet durch einen wirksamen Genehmigungsvorbehalt im Baugesetzbuch zu unterbinden;
 - 5. die ins Dauerrecht übernommene städtebauliche Entwicklungsmaßnahme dadurch breit wirksam zu machen, daß sich der Bund im Rahmen der Städtebauförderung an der Vorfinanzierung der Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen beteiligt.

- B. Folgende Maßnahmen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren im Umweltbereich zu ergreifen:

Grundsätzlich müssen Planungs- und Genehmigungsverfahren im Umweltbereich so ausgestaltet werden, daß die schwierige Balance zwischen

- den wirtschaftlichen und innovativen Interessen des Investors,
- den Interessen der Gesellschaft an einer Verbesserung der Umweltqualität und
- den demokratischen Prinzipien einer angemessenen Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit möglichst sachgerecht und gleichzeitig zügig gelingt.

Dazu gehören insbesondere:

1. Reformierte Verwaltungsstrukturen und transparenteres Verwaltungshandeln. Notwendig ist eine bessere Verankerung von aktiven Konflikt-Vermittlungsverfahren, den sog. Mediationsverfahren. Notwendig sind auch Konzepte für eine „Lean administration“, wobei auch die Übertragung bestimmter Projekt-Management-Dienstleistungen an externe Beratungsbüros eingeschlossen werden sollten.
2. Die Eingriffsregelung im Bundesnaturschutzgesetz muß auch weiterhin im unbeplanten Innenbereich gelten. Eine Herausnahme des Naturschutzes aus dem sogenannten unbeplanten Innenbereich entspricht einem eher musealen Verständnis von Naturschutz. Naturschutz muß auch im städtischen Bereich Gültigkeit erhalten.
3. Eine Aussetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für fünf Jahre kann nicht akzeptiert werden.
4. Im Abfallbereich muß zunächst Klarheit über das neue „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ hergestellt werden, ansonsten droht große Rechtsunsicherheit. Wenn jedoch Abfallentsorgungsanlagen (mit Ausnahme der Deponien) künftig immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterworfen werden sollen, sind zwei Dinge unabdingbar: Der Vorrang der landesrechtlichen Abfallwirtschaftsplanung vor dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanspruch muß sichergestellt sein; die Verbändebeteiligung muß in der Abfallwirtschaftsplanung verankert werden.
5. Im Immissionsschutzrecht muß auch weiterhin die Öffentlichkeitsbeteiligung für Anlageänderungen möglich sein. Die vorgesehenen Einengungen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung werden nur neue Rechtsunsicherheiten schaffen.
6. Eine Einschränkung des Rechtsweges in den neuen Ländern, die Einführung eines Zwei-Klassen-Rechts für Bundesbürger, wird nicht hingenommen.

7. Die UVP-Pflichtigkeit von Raumordnungsverfahren muß erhalten bleiben.

Bonn, den 10 Februar 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

